

Durchführung ihres Mandats umfassend und zügig zusammenzuarbeiten, die Sicherheit aller Mitarbeiter der Mission zu gewährleisten und sofort und ohne Vorbedingungen alle Beschränkungen und Behinderungen der Tätigkeit und der vollständigen Bewegungsfreiheit der Mission und ihres Personals aufzuheben, und fordert in diesem Zusammenhang Eritrea mit allem Nachdruck auf, die der Militärpolizei der Mission in Asmara auferlegten Beschränkungen aufzuheben;

8. *fordert* Eritrea *nachdrücklich auf*, im Benehmen mit der Mission sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um Direktflüge der Vereinten Nationen zwischen Addis Abeba und Asmara einzurichten, und die Straße von Asmara nach Barentu wieder für den Verkehr der Mission zu öffnen;

9. *fordert* beide Parteien *auf*, eine vollständige Normalisierung ihrer Beziehungen zu erreichen, so auch durch die Einleitung eines politischen Dialogs zwischen ihnen mit dem Ziel der Verabschiedung weiterer vertrauensbildender Maßnahmen, und die bisher erzielten Fortschritte zu konsolidieren;

10. *bekundet seine Besorgnis* über die anhaltende Ernährungsunsicherheit in Äthiopien und Eritrea, die zu noch größerer Instabilität führen könnte, und fordert die Mitgliedstaaten auf, auch künftig großzügige Unterstützung für humanitäre Hilfs- und Entwicklungsaktivitäten zu gewähren, um die Ernährungssicherheit in Äthiopien und Eritrea zu verbessern;

11. *fordert* Eritrea *auf*, alle der Tätigkeit von Hilfsorganisationen auferlegten Beschränkungen aufzuheben, damit sie ihre humanitären Maßnahmen durchführen können;

12. *beschließt*, die Maßnahmen, die die Parteien zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und aus den Abkommen von Algier ergreifen, auch weiterhin genau zu verfolgen, namentlich durch die Grenzkommission, und alle sich daraus ergebenden Auswirkungen für die Mission zu prüfen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Null-Toleranz-Politik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im Rahmen der Mission tatsächlich beachtet wird, namentlich durch die Ausarbeitung von Strategien und geeigneten Mechanismen zur Verhütung, Ermittlung und Bekämpfung aller Arten von Vergehen, einschließlich sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, und eine verstärkte Schulung des Personals mit dem Ziel, Vergehen zu verhüten und die uneingeschränkte Einhaltung des Verhaltenskodexes der Vereinten Nationen zu gewährleisten, ersucht den Generalsekretär außerdem, im Einklang mit dem Bulletin des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch²⁶⁵ alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat darüber unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um Angehörige ihres Personals, die derartige Handlungen begehen, voll zur Rechenschaft zu ziehen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Situation auch weiterhin genau zu verfolgen und das Mandat der Mission unter Berücksichtigung der Fortschritte im Friedensprozess und der bei der Mission vorgenommenen Veränderungen zu überprüfen;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5259. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5276. Sitzung am 4. Oktober 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁶⁶:

²⁶⁵ ST/SGB/2003/13.

²⁶⁶ S/PRST/2005/47.

„Der Sicherheitsrat bringt seine ernste Besorgnis über den Beschluss der Regierung Eritreas zum Ausdruck, alle Arten von Hubschrauberflügen der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea innerhalb des eritreischen Luftraums beziehungsweise nach Eritrea mit Wirkung vom 5. Oktober 2005 zu beschränken, was gravierende Auswirkungen auf die Fähigkeit der Mission zur Wahrnehmung ihres Mandats und auf die Sicherheit ihres Personals haben wird.“

Unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea betont der Rat, dass der genannte Beschluss der Regierung Eritreas einen schweren Verstoß gegen die in Resolution 1312 (2000) an die Parteien gerichtete Aufforderung des Rates, der Mission den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz zu gewähren, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt, sowie gegen das am 18. Juni 2000 von der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien und der Regierung des Staates Eritrea in Algier unterzeichnete Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten²⁶⁷ darstellt.

Der Rat unterstreicht ferner, dass die Entscheidung der Grenzkommission für Eritrea und Äthiopien²⁶³ ohne weitere Verzögerung umgesetzt werden muss, was die Mission in die Lage versetzen wird, ihr Mandat zu erfüllen.

Der Rat bekräftigt, dass die beiden Parteien die Hauptverantwortung für die Durchführung der Abkommen von Algier²⁶² und der Entscheidung der Grenzkommission tragen.

Der Rat fordert die Regierung Eritreas auf, ihren Beschluss sofort rückgängig zu machen und der Mission den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz zu gewähren, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt. Er fordert außerdem die beiden Parteien auf, mit der Mission bei der Durchführung ihres Mandats umfassend und rasch zusammenzuarbeiten.

Der Rat fordert beide Parteien außerdem auf, ein Höchstmaß an Zurückhaltung zu üben und jegliche gegenseitige Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen.

Der Rat fordert beide Parteien erneut auf, eine vollständige Normalisierung ihrer Beziehungen zu erreichen, so auch durch die Einleitung eines politischen Dialogs zwischen ihnen mit dem Ziel der Verabschiedung weiterer vertrauensbildender Maßnahmen, und die bisher erzielten Fortschritte zu konsolidieren.“

Am 2. November 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁶⁸:

„Ich beeohre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats Botschafter Kenzo Oshima (Japan) in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Friedenssicherungseinsätze ermächtigt haben, der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea vom 6. bis 9. November 2005 einen Besuch abzustatten. Die Ratsmitglieder haben sich auf das Mandat seiner Mission geeinigt (siehe Anlage).“

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben samt Anlage als Dokument des Sicherheitsrats verteilen würden.

Anlage

Mandat

1. In Sorge wegen der Schwierigkeiten, denen sich die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea infolge der jüngsten Entwicklungen im Hinblick auf die Bewegungsfreiheit der Mission gegenüber sieht, hat der Sicherheitsrat Botschafter Kenzo Oshima, den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Friedens-

²⁶⁷ S/2000/601, Anlage.

²⁶⁸ S/2005/694.